



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
- nicht öffentlich
- teilweise öffentlich
- befristet nicht öffentlich:
- untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 11. März 2025
Nummer 2555_300.150.450-1091635

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 12

- 1 Die folgende, noch nicht in Rechtskraft erwachsene Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 1. März 2021, publiziert am 24. März 2021 (Nr. 2021/0129), werden, da das Tiefbauamt der Stadt Zürich das zugehörige Strassenbauprojekt aufgrund diverser Einsprachen in überarbeiteter Form neu auflegt, wiedererwägungsweise aufgehoben:

1.1 Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 12

Herzogenmühlestrasse **Einbahnverkehr**

- a. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
auf dem Parkplatz gegenüber den Liegenschaften Nrn. 4 bis 12 in nördlicher Richtung, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
- b. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern sowie Bussen im öffentlichen Linienverkehr:
auf dem Abschnitt entlang der Liegenschaften Nrn. 4 bis 12 in südlicher Richtung, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen



2/3

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem westlichen Fahrbahnrand gegenüber den Liegenschaften Nrn. 4 und 12a,
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr:
auf dem westlichen Fahrbahnrand
gegenüber der Liegenschaft Nr. 12a/12,
zwischen der Parkplatzeinfahrt auf Höhe der Liegenschaft Nr. 12 und der Strasse Heerenwiesen;
entlang der Ostseite des Parkplatzes auf Höhe der Liegenschaften Nrn. 4 bis 12;
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Es werden aufgehoben:

Herzogenmühlestrasse

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 2.8.1967: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem Parkplatz gegenüber den Häusern Nrn. 4 bis 18 entlang dem westlichen Rand (Querpark.), beidseits der Trennunginsel (Längspark.).

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 13.5.1985: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf dem Parkplatz gegenüber den Häusern Nrn. 4 bis 18 in südlicher Richtung verboten.

- 2 Die Begründung sowie ein Übersichtsplan zur wiedererwägungsweisen Aufhebung sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 3 Ziffern 1 und 2 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 12»
am 19. März 2025 veröffentlicht.
- 4 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.



3/3

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 5. März 2025 / davscm

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1091635

Herzogenmühlestrasse

Wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 1.3.2021, publiziert am 24.3.2021

Begründung und Antrag

Mit der Verfügung vom 1.3.2021, publiziert am 24.3.2021, wurden gebührenpflichtige Parkplätze und Zweiradabstellplätze aufgehoben und das bestehende Einbahnregime für Busse im öffentlichen Linienverkehr geöffnet. Damit sollte den Bussen der Linie 79 ermöglicht werden, auf dem Parkplatz beim Schwamendingerplatz zu wenden. Im Jahr 2023 entschieden die VBZ, die Buslinien 75 und 79 zusammenzulegen und auf die Endhaltestelle beim Schwamendingerplatz zu verzichten. Aus diesem Grund ist die damals geplante Buswendeschleife auf dem Parkplatz nicht mehr notwendig und es soll lediglich die Haltestelle Schwamendingerplatz in der Herzogenmühlestrasse behindertengerecht ausgebaut werden.

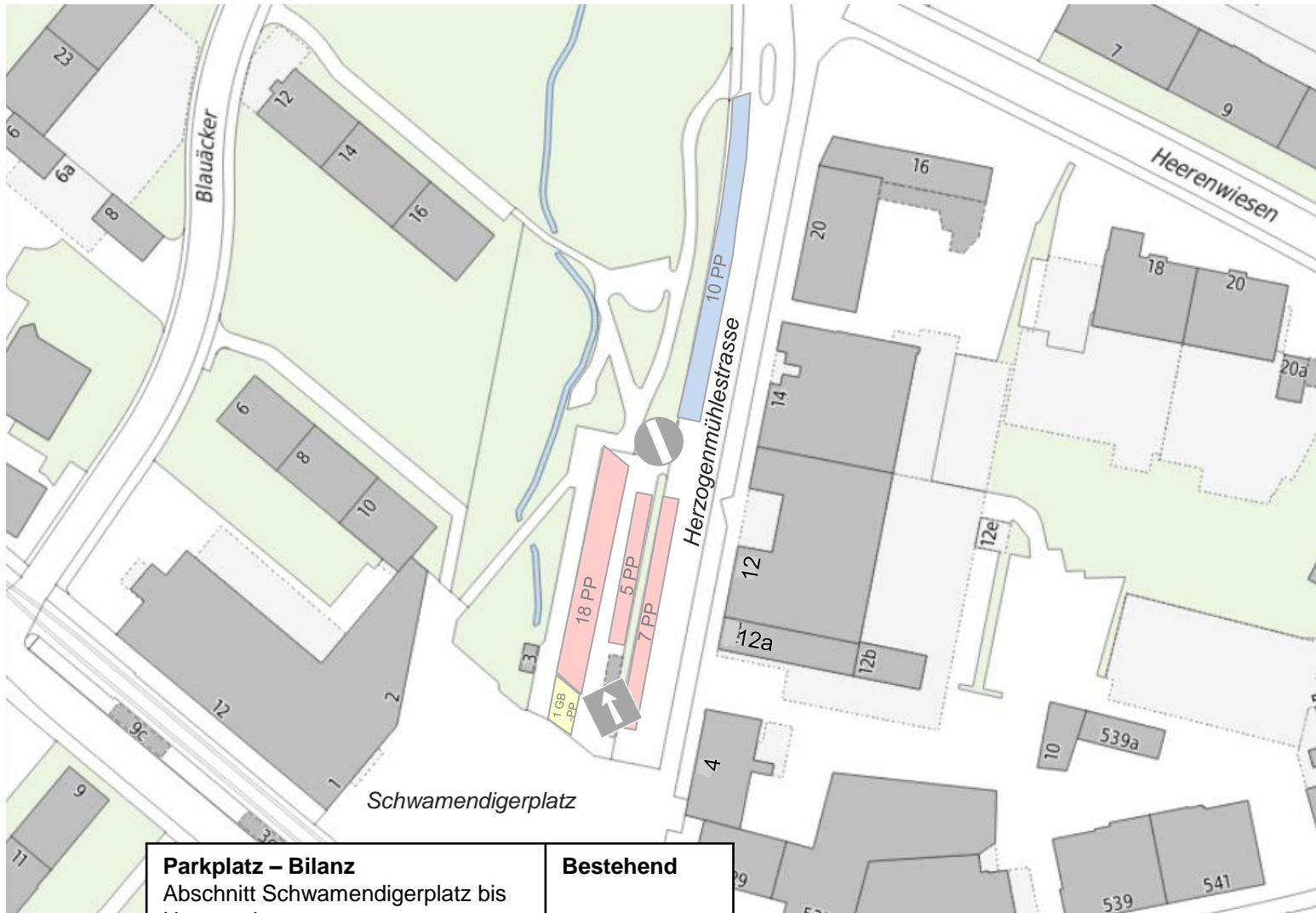
Die bestehenden gebührenpflichtigen Parkplätze und Zweiradabstellplätze sowie das aktuell geltende Einbahnregime sollen damit so belassen werden, wie sie sind.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Aufhebungsverfügung koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 19. März 2025**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Verfügung

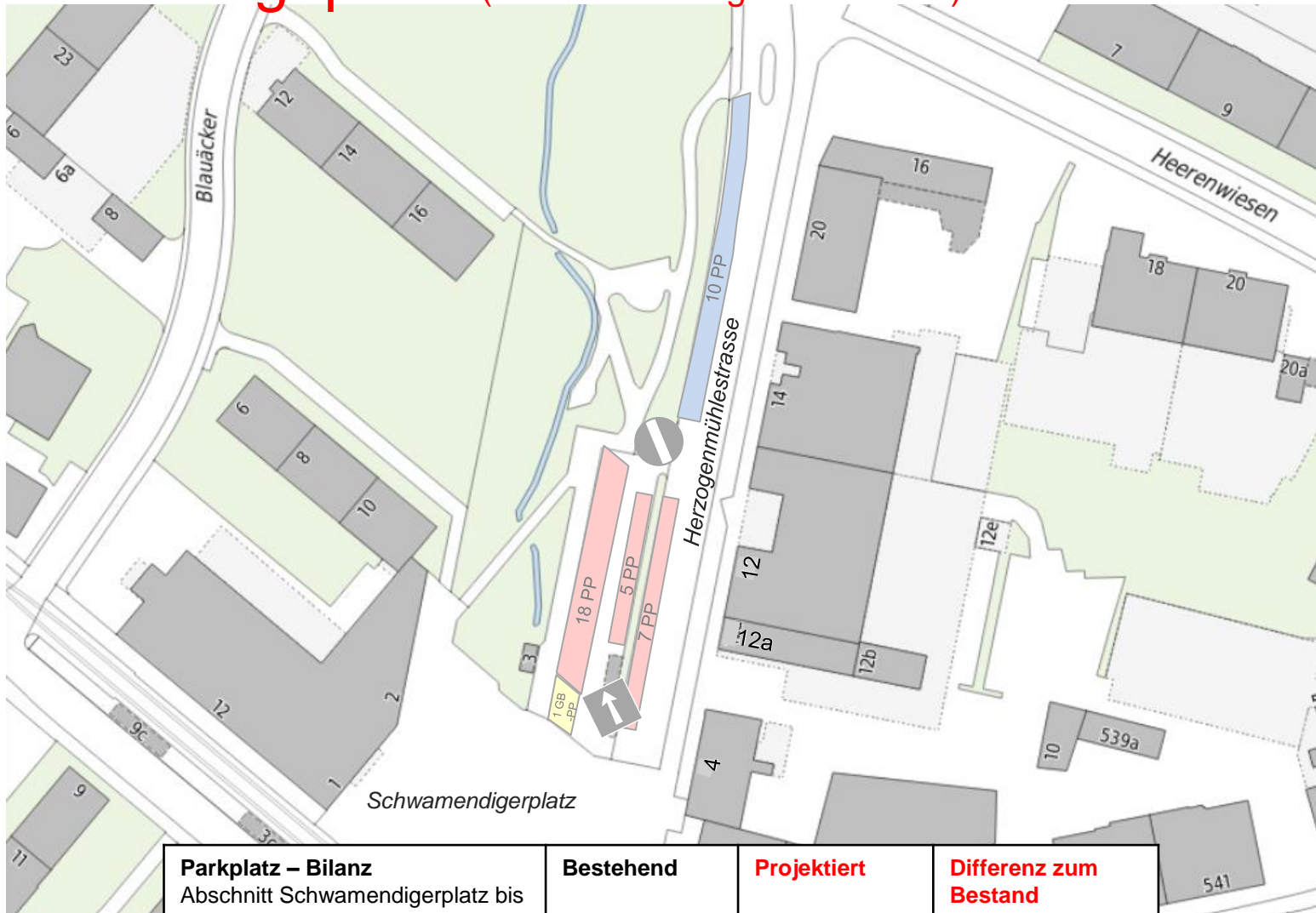
Bestand



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Abschnitt Schwamendigerplatz bis Heerenwiesen	
Weisser Parkplatz	30 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	10 Stück
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeuglenkende	1 Stück



Neu geplant (keine Änderung am Bestand)



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz zum Bestand
Abschnitt Schwamendigerplatz bis Heerenwiesen			
Weisser Parkplatz	30 Stück	30 Stück	- / + 0 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	10 Stück	10 Stück	- / + 0 Stück
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeuglenkende	1 Stück	1 Stück	- / + 0 Stück

